

* Export- u. Lagerungs-Akt.-Ges., Königsberg i. Pr.

Gegründet: 30/8. 1923; eingetr. 29./9. 1923. **Gründer:** Paul Lissauer, Fritz Lissauer, Wilhelm Reimers, Assessor a. D. Ludwig Aron, Lübeck; Hermann Baumgarten, Görlitz.
Zweck: Handel mit Waren aller Art, Betrieb eines Lagergeschäfts u. Vornahme aller damit zusammenhäng u. verwandter Geschäfte.

Kapital: M. 100 Mill. in 100 Vorz.-Akt. u. 900 St.-Akt. zu M. 100 000, übern. von den Gründern zu pari.

Geschäftsjahr: ? **Gen.-Vers.:** Im 1. Geschäftshalbj.

Stimmrecht: 1 Aktie 1 St., 1 Vorz.-Akt. 8 St.

Direktion: Leo Grünbaum.

Aufsichtsrat: Dipl.-Kaufm. Dr. Bruno Siltmann, Königsberg i. Pr.; Rentner Samuel Nadel, Leipzig-Gohlis; Leon Nadel, Königsberg i. Pr.

Fischhausener Kreisbahn-Aktiengesellschaft

in **Königsberg** i. Pr., Steindammer Kirchenplatz 5.

Gegründet: 12./4. mit Nachtrag v. 31./5. 1899. Konzession 15./5. 1899 auf 99 Jahre ab Betriebs-eröffnung.

Zweck: Bau und Betrieb einer normalspurigen Kleinbahn von der Station der Samlandbahn Marienhof über Gaffken nach Fischhausen in Verbindung mit der Samlandbahn-A.-G. Betriebsöffnung 1./10. 1900. Länge 23 km.

Auf Grund des zwischen dem Kreise Fischhausen und der Firma Lenz & Co. unter dem 10. Aug. 1898 abgeschlossenen Garantievertrages und den Festsetzungen in dem Gesellschaftsvertrage der Samlandbahn-A.-G. hat der Betrieb der Samlandbahn-A.-G. und der Fischhausener Kreisbahn-A.-G. für die Dauer des Bestehens beider Bahnen in der Art gemeinschaftlich zu erfolgen, dass beide Kleinbahnen ein einheitliches Ganzes im Betriebe, bei getrennter Führung der Betriebsrechnungen darstellen, wobei die speziellen Verhältnisse durch einen zwischen den beiden Ges. abgeschlossenen Vertrag mit der Massgabe geregelt sind, dass die Frachtsätze beider Bahnen gleich hohe sein müssen.

Dieselben Bestimmungen sollen für alle drei Bahnen in dem Falle gelten, dass die Samlandbahn-A.-G. den Betrieb der Bahn Fischhausen-Palmincken übernimmt.

Die Ostdeutsche Eisenbahn-Ges. führt als Rechtsnachfolgerin der Firma Lenz & Co. G. m. b. H. zu Berlin den Betrieb laut seiner Zeit aufgestellten Verträge. Hiernach werden etwaige, die Einnahmen übersteigenden Betriebsausgaben der Betriebsführerin nicht vergütet, auch nicht der Verlust eines Betriebsjahres auf die Rechnung des nächsten Betriebsjahres übertragen, dieselben sind vielmehr von der Betriebsführerin zu decken. Hierdurch ist die Fischhausener Kreisb.-Ges. dauernd vor einem Betriebsverluste gesichert.

Kapital: M. 1 097 000 in 1097 St.-Aktien à M. 1000. Urspr. M. 1 011 000. 1911 Erh. um M. 86 000.

Geschäftsjahr: 1./10.—30./9. **Gen.-Vers.:** Jan.-März. **Stimmrecht:** 1 Aktie = 1 St.
Gewinn-Verteilung: Nach Dotierung des Ern.-F. erhält die Oberleitung des Betriebes $\frac{1}{10}$, alsdann 5% zum R.-F. sowie Rücklage zum Spez.-R.-F., hiernach bis 4% Div., vom Übrigen nach G.-V.-B. ausserord. Zuwendungen an Vorst., A.-R. und Beamte, Rest wird auf sämtl. St.-A. gleichmässig verteilt, insoweit derselbe von der G.-V. nicht zu Zwecken der weiteren Ausrüstung des Unternehmens bestimmt wird.

Bilanz am 30. Sept. 1923: Aktiva: Eisenbahnanlage 1 145 011, Kaut. 20 000, Grund u. Boden 12 500, Eff. 1 866 460, Forder. 3 249 774. — Passiva: A.-K. 1 097 000, Lenz & Co. Berlin, Kaut. 20 000, Disp.-F. 12 500, Bahnhyp.-2 100 200, Ern.-F. 3 057 145, Verbindlichk. 6900. Sa. M. 6 293 745.

Gewinn- u. Verlust-Konto: Debet: Verlustvortrag aus dem Vorjahre 788 259. — Kredit: Zs. 76, Kreis Fischhausen: Verlorener Zuschuss zu dem II. Notdarlehn a. d. Kleinbahnhilfswerk 100 000, Betriebsüberschuss 688 182. Sa. M. 788 259.

Dividenden: 1912/13—1922/23: Bisher 0%. Coup.-Verj.: 4 J.(F.)

Direktion: Geh. Baurat P. Habich, Baurat Franz Stahl.

Aufsichtsrat: (7) Vors. Reg.-Rat Dr. Sutor, Königsberg; Stellv. Bürgermeister Voigt, Fischhausen; Reg.-Baurat Lüttmann, Landeshauptmann v. Brünneck, Landesbaurat Plocke; Betriebs-Dir. Scheuermann, Königsberg; Gutsbes. Medler, Norgau.

Königsberg-Cranzer Eisenbahn-Ges. in Königsberg i. Pr.

Gegründet: Am 13./8. 1884; eingetr. 7./10. 1884. Konz. vom 25./7. 1884, u. für Cranz-Neukuhren u. Cranz-Cranzbeek vom 16./12. 1899, Dauer für alle Linien unbeschränkt, doch kann der Staat nach § 42 des Eisenbahn-Ges. vom 3./11. 1838 die Bahn zu jeder Zeit gegen Zahlung des 25fachen Betrags der Durchschnitts-Div. der letzten 5 Jahre mit allen Aktiven u. Passiven erwerben. Nach der Konz.-Urkunde ist die Ges. verpflichtet, das Unternehmen gegen dieselbe Entschädigung, mind. aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder an einen von der Staatsregier. bezeichneten Dritten abzutreten, wenn die Ges. es ablehnt, die nach dem Ermessen der obersten Reichsbehörde gebotene Umänder. zu einer Vollbahn vorzunehmen.